

Erschließungsvertrag zum Bebauungsplan Nr. 83 „Stock-Gelände – Rendsburger Straße – Ostteil“

Ergänzung bzgl. Fassadenmaterial entlang der Rendsburger Straße

§ xx Fassadenmaterial entlang der Rendsburger Straße

In dem Bebauungsplan Nr. 83 ist u. a. folgende örtliche Bauvorschrift als textliche Festsetzung im Teil B der Satzung enthalten:

B 1. Gebäudegestaltung

1.1 Fassadenmaterial

In dem Urbanen Gebiet, Teilgebiet MU 1 und Teilgebiet MU 2 sowie in dem Sonstigen Sondergebiet (SO), Unterteilbereich (b) sind die zur Straßenverkehrsfläche „Rendsburger Straße“ weisenden Gebäudefassaden ausschließlich in Ziegelmauerwerk oder Putz herzustellen. Davon abweichende Fassadenmaterialien sind für einen Anteil von maximal 20 % der Fassadenflächen zulässig.

Abweichend von der o. g. Festsetzung verpflichtet sich der Vorhabenträger/ Erschließungsträger, die o. g. Gebäudefassaden zur Rendsburger Straße zu mindestens 80 % in Ziegelmauerwerk herzustellen. Der maximal zulässige Anteil von 20 % der Fassadenfläche hingegen darf sowohl in Putz als auch anderen Materialien hergestellt werden. Klarstellend wird ergänzt, dass Fenster- und Türflächen innerhalb der Fassade bei der Ermittlung der Gesamtfassadenfläche nicht mitgerechnet werden.

Der Vorhabenträger/Erschließungsträger verpflichtet sich zudem, diese Verpflichtung verbindlich auf etwaige Rechtsnachfolger (z. B. Grundstückserwerber) zu übertragen.

Stadt Neumünster, 04.02.2021